ALLIANZ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGSWIRTSCHAFT e.V.

Beitragsordnung

Neufassung auf Grundlage von Ziffer 6.2 der Satzung – Stand 01.10.2026

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.10.2026 nach Ziffer 6.2 der Satzung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 18.09.2015. Die Höhe der Beiträge ist neu geregelt.

1. Allgemeines

1.1 Die AHDW hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder (Ziffer 3.1 der Satzung). Alle Mitglieder zahlen den für ihre Mitgliedsart geltenden Jahresbeitrag vollständig an den Verband.

1.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Höhe der Beiträge

2.1 Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder richtet sich nach dem Netto-Jahresumsatz des Vorjahres. Der Mitgliedsbeitrag entspricht ein Promille des Netto-Jahresumsatzes, gerundet auf tausend Euro. Beispielrechnungen:

Netto-Jahresumsatz des Vorjahres	Jahresbeitrag
Beispiel 1: 185.330 €	185 €
Beispiel 2: 723.510 €	724 €
Beispiel 3: 1.045.780 €	1.046 €

2.2 Bei Neugründung eines Unternehmens gilt im ersten Geschäftsjahr eine kostenfreie Mitgliedschaft. Auf Verlangen des Vorstands ist der Umsatz durch einen geeigneten Beleg nachzuweisen, z. B. eine Bestätigung der Steuerberatung.

2.3 Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt:

Fördermitglieder	Jahresbeitrag
Verbände und politische Parteien	300 €
Institutionen und Hochschulen	300 €
Privatpersonen	100 €

2.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.5 Der Vorstand kann für neue Mitglieder den Beitrag im Beitrittsjahr ermäßigen oder erlassen.

3. Umsatzmeldung und Beitragsfestsetzung

3.1 Jedes ordentliche Mitglied meldet bis zum 15. April eines Jahres seinen Netto-Umsatz des Vorjahres in Textform (z. B. per E-Mail) an die Geschäftsführung oder an das Vorstandsmitglied für Finanzen.

3.2 Geht bis zum Stichtag keine Meldung ein, gilt die Beitragsstufe des Vorjahres. Ist keine Vorjahresstufe bekannt, setzt der Vorstand die Stufe nach den vorliegenden Angaben fest. Eine spätere Meldung wird für das laufende Jahr berücksichtigt, wenn sie bis zum 30. Juni eingeht.

3.3 Umsatzangaben werden vertraulich behandelt. Zugang haben nur die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung, soweit dies für die Beitragsfestsetzung erforderlich ist (Ziffer 13 der Satzung).

4. Fälligkeit und Zahlung

4.1 Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragsrechnung wird bis zum 31. Mai in Textform (per E-Mail) versandt und ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen fällig.

4.2 Für neue Mitglieder ist das Datum des Aufnahmebeschlusses maßgeblich: Bei Aufnahme bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Aufnahme ab dem 1. Juli die Hälfte. Die erste Rechnung wird nach dem Aufnahmebeschluss gestellt; die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang (Ziffer 3.8 der Satzung).

4.3 Die Zahlung erfolgt vorzugsweise per SEPA-Lastschrift; alternativ per Überweisung nach Rechnung.

4.4 Bei Ende der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet. Unberührt bleibt das Austrittsrecht bei Beitragserhöhungen nach Ziffer 6.3 der Satzung.

4.5 Der Vorstand kann auf Antrag des Mitglieds im Einzelfall eine Stundung oder Ratenzahlung beschließen.

5. Zahlungsrückstand

5.1 Bei Zahlungsrückstand erinnert die AHDW zunächst in Textform. Für die zweite Mahnung und die mögliche Streichung von der Mitgliederliste gilt Ziffer 5.4 der Satzung: Die zweite Mahnung wird zusätzlich per Brief versandt und weist auf die Streichung hin.

5.2 Rückständige Beiträge bleiben auch nach einer Streichung oder einem Ausschluss geschuldet.

6. Umlagen und Veranstaltungen

6.1 Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung nach Ziffer 6.4 der Satzung. Sie betreffen nur ordentliche Mitglieder und dürfen je Geschäftsjahr insgesamt den einfachen Jahresbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen.

6.2 Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand eine Teilnahmegebühr festlegen. Sie wird mit der Einladung bekannt gegeben.

Berlin, 01.10.2026